
Dr. Katja Schweppe
Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Die Umgangsrechtsentscheidung des Familiengerichts in Fällen häuslicher Gewalt

- I. Umgang
Grundsätze/Verfahren/§ 1684**
 - II. Gewaltschutz**
 - III. Besonderheiten in Fällen häuslicher Gewalt
Beschränkung/Ausschluss des Umgangs/begleiteter Umgang/
Verfahrensgestaltung**
-

Art. 6 Grundgesetz

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) - (5)

Kindeswohl

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Vorrang des Kindeswohls

Gefährdung des Kindes

- durch Gewalt gegen Kind
- durch Miterleben von Gewalt
- durch Destabilisierung einer Hauptbezugsperson

Staatliches Wächteramt

§ 1666 BGB, § 1684 Abs. 4 BGB

BVerfG

BVerfG FamRZ 1995, 86 (87): „Das Umgangsrecht ermöglicht dem nichtsorgeberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Absprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen.“

BVerfG FamRZ 2015, 1169: „Das Umgangsrecht eines Elternteils steht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts kommen ... in Betracht, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren. Dabei kommt dem erklärten Willen des Kindes mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zu...

Auch die Dauer des Umgangsausschlusses ist verhältnismäßig (zwei Jahre).“

Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK

Art. 6 EMRK

Recht auf ein faires Verfahren

Art. 8 EMRK

Recht auf Achtung des Privat – und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – EGMR

EGMR

Urteil vom 15.01.2015 - 62198/11; FamRZ 2015, 469: Erzwingung (Durchsetzung) des Umgangsrechts, fehlender Rechtsbehelf zur Beschleunigung des Verfahrens

„Bei der Durchsetzung familienrechtlicher Entscheidungen kommt es entscheidend darauf an, ob die Behörden und Gerichte alle notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung der Durchsetzung getroffen haben, die unter den besonderen Umständen von ihnen erwartet werden konnten. Ob eine Maßnahme angemessen ist, hängt wesentlich davon ab, wie schnell sie durchgesetzt wird, denn die verstrichene Zeit kann irreparable Folgen für das Verhältnis zwischen dem Kind und den Eltern haben, die nicht zusammenleben. Zwangsmaßnahmen gegen Kinder in diesem Bereich sind nicht wünschenswert, doch darf die Anwendung von Sanktionen nicht ausgeschlossen werden, wenn sich der Elternteil, bei dem das Kind lebt, widerrechtlich verhält.“

Verfahrensgrundsätze

FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG)
- Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)
- Bestellung Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG)
- persönliche Anhörung der Eltern (§ 160 FamFG)
- Kindesanhörung (§ 159 FamFG)
- Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)
- Mitwirkung des Jugendamtes (§ 162 FamFG; § 50 SGB VIII)
- Einstweilige Anordnungen (§§ 49ff FamFG)

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) 1Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. 2Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. 3Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. 4Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. 5Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) ... (Verfahren nach Aussetzung wg. Mediation).

§ 158 FamFG Verfahrensbeistand (Folie 1)

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
5. wenn der **Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts** in Betracht kommt.

(3) **Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.** Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 158 FamFG Verfahrensbeistand (Folie 2)

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) ... (Vergütung)

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das **Umgangsrecht** oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens, **auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht**. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über **Mediation** oder über eine sonstige Möglichkeit der **außergerichtlichen Konfliktbeilegung** bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, **soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.**

BGB

Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB:

„Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“

§ 1666 BGB Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 1684 BGB Umgang mit den Eltern

§ 1696 BGB Abänderungsmaßstab „triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe“

§ 1697a BGB Entscheidung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

Abs. 1 Grundsatz

Abs. 2 Wohlverhaltensklausel

Abs. 3 Regelungsbefugnis des Familiengerichts

Abs. 3 S. 3-6 Umgangspfleger

Abs. 4 Einschränkung und Ausschluss des Umgangs

S. 3 begleiteter Umgang

§ 1684 BGB als Versuch, das Elternprimat, das Kindesrecht, das staatliche Wächteramt und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in eine einfachgesetzliche Norm zu fassen.

- Richterliche Gestaltungsmöglichkeit
 - vor Ausschluss des Umgangs ist Einschränkung des Umgangs zu prüfen (begleiteter Umgang oder Umgangspflegschaft)
 - Ausschluss des Umgangs nur als ultima ratio
-

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern (Folie 1)

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) (**Wohlverhaltensklausel**) 1 Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

2 Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) (**Regelungsbefugnis**) 1 Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln.

2 Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern (Folie 2)

(3) (**Umgangspfleger**) 3 Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft).

4 Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

5 Die Anordnung ist zu befristen. 6 Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) (**Einschränkung und Ausschluss**) 1 Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, **soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.**

2 Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug **für längere Zeit oder auf Dauer** einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, **wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.**

3 (**begleiteter Umgang**) Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. 4 Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Umgangspfleger

Umgangspfleger nach § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB

Umgangsbegleiter: mitwirkungsbereiter Dritte nach § 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 BGB

„Umgangsbestimmungspfleger“/„Umgangsergänzungspfleger“: Ergänzungspfleger mit Wirkungskreis Regelung des Umgangs, § 1666, § 1909 BGB

Soll der Umgang vollständig (also auch die Entscheidung des Ob, Wann, Wie und Wo des Umgangs) durch eine dritte Person geregelt werden, dann muss das Umgangsbestimmungsrecht den Sorgeberechtigten entzogen und auf einen Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB übertragen werden. Dies setzt allerdings eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB voraus. Nach zutreffender Auffassung ist für die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB neben der Umgangspflegschaft nach § 1684 BGB wie vor Raum → OLG Frankfurt FamRZ 2013, 1824. (Heilmann/Gottschalk § 1684 BGB Rn. 62)

§§§: Auch für Umgangspfleger gelten Vorschriften über Bestallung wie für Vormund/Ergänzungspfleger

zu § 1684 Abs. 4 BGB

Für eine Einschränkung bzw. den Ausschluss des Umgangs genügt es nicht, dass dieser nicht dem Kindeswohl dient.

Das Umgangsrecht der Eltern mit ihrem Kind folgt unmittelbar aus ihrem von Art. 6 Abs.2 Satz1 GG gewährten Elterngrundrecht und steht nicht unter dem Vorbehalt der Kindeswohldienlichkeit, weshalb ein Umgangsausschluss keinesfalls – wie in der Praxis immer wieder anzutreffen – mit fehlender Kindeswohldienlichkeit begründet werden kann. Als schwerstmöglicher Eingriff in das Elternrecht kann der Umgang nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB, die jeweils positiv festzustellen sind, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(Heilmann/Gottschalk § 1684 Rn. 65)

Eine Beschränkung oder ein Ausschluss für kürzere Zeit kommt in Betracht, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs für längere Zeit oder auf Dauer setzt das Überschreiten der Schwelle der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) voraus.

Ausschluss des Umgangs

- Gewalt gegen das Kind (OLG Hamburg FamRZ 2011, 822)
 - Gewalt gegen das Kind und/oder den betreuenden Elternteil (OLG Köln FamRZ 2011, 571: LS 1. In Fällen schwerer "häuslicher Gewalt" und hierdurch schwer traumatisierter die Gewalt miterlebender Kinder ist es gemäß §§ 1666, 1666a BGB unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohlgefährdung gerechtfertigt, das Umgangsrecht auf briefliche Kontakte und evtl. Bildinformationen zu beschränken. LS 2. Für die psychische Gefährdung der traumatisierten Kinder im Falle der Konfrontation mit dem Kindesvater bedarf es keines gesonderten Sachverständigengutachtens, wenn sich das Gericht auf andere Weise sachkundig von der Kindeswohlgefährdung überzeugen kann.)
 - Gefahr einer Retraumatisierung (Gottschalk/Heilmann, ZKJ 2013, 113)
 - Grdsl. zu befristen (vgl. BVerfG FamRZ 2015, 1169); zu zeitlich unbefristetem Umgangsausschluss vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 22. Juli 2015 – 7 UF 377/15 –, juris)
-

Anordnung des begleiteten Umgangs

Auch beim begleiteten Umgang muss die gerichtliche Regelung die Dauer, die Häufigkeit und den Beginn der Umgangskontakte genau bezeichnen, sowie den mitwirkungsbereiten Dritten nennen (§1684 Abs.4 Satz3, 4 BGB).

Dies setzt voraus, dass ein mitwirkungsbereiter Dritter bereits bekannt ist und die Zeiten abgestimmt wurden. Die Auswahl des mitwirkungsbereiten Dritten kann nicht dem Jugendamt überlassen bleiben.

Bei Anordnung begleiteten Umgangs (als Maßnahme der Jugendhilfe i.S.d. § 18 SGB VIII) durch Gericht oder Vereinbarung der Eltern sind zuvor die Vss für die Bewilligung durch das Jugendamt zu klären, insbes. Träger, Örtlichkeit und Zeiten.

Keine Weisungsbefugnis des Familiengerichts ggü dem Jugendamt!

§ 1685 BGB

Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser **dem Wohl des Kindes dient**.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

Vollstreckung des Umgangs

§ 89 Abs. 2 FamFG: Androhung der Ordnungsmittel

Vollstreckung erfolgt grds. nach § 89 FamFG durch Festsetzung von Ordnungsmitteln (Ordnungsgeld und Ordnungshaft), die zuvor anzudrohen sind

Grundsatz: verbindliche Umgangsregelungen, gleich ob Beschluss oder Vereinbarung, sind auch durchzusetzen.

Ziel einer ordnungsmittelbehafteten Umgangsregelung ist es, einen Titel zu schaffen, der verlässliche Termine bietet, deren Wahrnehmung nicht zur Disposition der Beteiligten steht.

Vollstreckung des Umgangs

BGH FamRZ 2014, 732:

Die gerichtliche Umgangsregelung bedarf zur Wahrung des unter dem Schutz von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK stehenden Rechts auf Umgang einer effizienten gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung. Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes ist es demnach notwendig, dass die familiengerichtliche Anordnung, wenn ihr zuwidergehandelt wird, im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden kann.

Die Prüfung der Kindeswohldienlichkeit der Umgangskontakte erfolgt im Erkenntnisverfahren, die Vollstreckung nach §§ 86 Abs. 1 Nr. 2, 89 Abs. 1 FamFG baut sodann auf dieser Prüfung im Erkenntnisverfahren auf. Eine erneute Prüfung der Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung findet grundsätzlich nicht statt.

Auch wenn der Umgangstitel wegen der jederzeitigen Abänderbarkeit nicht in materielle Rechtskraft erwächst, bedarf ein nach § 86 Abs. 2 FamFG mit seiner Wirksamkeit vollstreckbarer Umgangstitel einer effektiven Durchsetzungsmöglichkeit.

Im Rahmen der Anordnung eines Ordnungsmittels wegen Zuwiderhandlung gegen eine Regelung des Umgangs ist somit von der Prüfung des Kindeswohls im Erkenntnisverfahren auszugehen, weil das Vollstreckungsverfahren der effektiven Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung dient, die im Erkenntnisverfahren unter umfassender Beachtung der Vorgaben des materiellen Rechts - und mithin auch des Kindeswohls - getroffen wurde

(auch BGH FamRZ 2012, 533; BT-Drucks. 16/9733 S. 292).

(auch OLG Frankfurt FamRZ 2013, 475; OLG Frankfurt FamRZ 2013, 812)

Exkurs: Gewaltschutz

§ 1 GewSchG Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

- Insbes. Wegweisungsverfügung, Unterlassungsanordnung

§ 2 GewSchG Wohnungszuweisung

Insbes. (6) 1 Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. *2 Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. ...*

Bei Verheirateten Zuweisung der Ehwohnung auch möglich auf Grundlage von § 1361b

Insbes. (1) 2 Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Tenor der Gewaltschutzanordnung

§ 1 Abs. 2 S. 2 GewSchG: „Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b (Nachstellung/Kontaktaufnahme) liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.“

Möglichkeit, Umgang wahrzunehmen: zu pauschal ist „soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist...“; möglich ist „die Abholung des Kindes zu den unter Ziffer X genannten Umgangsterminen“

Gewaltschutz

Bei Anträgen nach § 2 GewSchG ist Beteiligung des JA zwingend vorgesehen, nicht aber bei Anträgen nach § 1 GewSchG, Anhörung des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen

§ 213 FamFG

- (1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren auf Zuweisung der Ehwohnung
§ 205 FamFG ist nahezu identisch formuliert

ggf. ist Umgangsverfahren v.A.w. einzuleiten

Neu: Vergleich in Gewaltschutzsachen

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1.3.2017

§ 1 Abs. 1 GewSchG

→ Nunmehr sind auch Verstöße gegen einen gerichtlich bestätigten Vergleich strafbar. Damit sollte eine Schutzlücke beseitigt werden für den Fall, dass ein Verfahren in Gewaltschutzsachen durch einen Vergleich erledigt wird. (BT-Drs. 18/9946)

§ 4 GewSchG (Strafvorschriften)

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren

1. Anordnung nach § 1 ..., zuwiderhandelt oder
2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 ..., bestätigt worden ist.

§ 214a FamFG Gerichtliche Bestätigung des Vergleichs

§ 216a FamFG Mitteilung von Entscheidungen an zuständige Polizeibehörde

Aber: Weiterhin gilt § 36 Abs. 1 S. 2 FamFG: Das Gericht soll außer in Gewaltschutzsachen auf eine gütliche Einigung hinwirken.

Gewaltschutz

Schutz für Kinder: Gewaltschutz oder Umgangsausschluss?

§ 3 GewSchG

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Sofern Gewalt des Vaters gegen das Kind, ist nach h. M. das GewSchG wegen § 3 GewSchG nicht anwendbar

Rechtsgrundlage für Kontaktaufnahme- bzw. Näherungsverbot gegen den nichtsorgeberechtigten Vater ist nicht § 1666 BGB, sondern § 1684 Abs. 4 BGB (OLG Frankfurt, ZKJ 2013, 298; JAmt 2013, 656)

Nach anderer Auffassung ist Ermächtigungsgrundlage hier § 1666 BGB, Abs. 3 ermöglicht Verbot der Wohnungsnutzung ggü. einem Elternteil (sog. „go order“).

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) ... (Verletzung der Vermögenssorge)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen,

an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(ergänzende) Maßnahmen zum Schutz des Kindes

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 31.10.2016 - Aktenzeichen 2 WF 302/16
(Ordnungsgeld)

1. Die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen den Umgangsberechtigten wegen bloßer Kontaktaufnahmen kann als Verstoß gegen die Umgangsregelung nur dann gem. § 89 FamFG geahndet werden, wenn die Untersagung von Kontaktaufnahmen sich aus dem Tenor der Umgangsregelung zweifelsfrei ergibt und der Hinweis gem. § 89 Absatz 2 FamFG eindeutig darauf bezogen ist.

BGH 23.11.2016, NJW 2017, 1032: Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Schutz des Kindes vor Übergriffen durch den wegen schwerer Sexualstraftaten verurteilten Lebensgefährten der Mutter)

- Besprechung Heilmann, NJW 2017, 986 „Theorie und Praxis im Kinderschutz“

Zur Diskussion

- Das FamFG fokussiert auf verständige Elternschaft, diese kann in Fällen häuslicher Gewalt nicht vorausgesetzt werden
 - In Fällen häuslicher Gewalt ist Sicherheit für Mutter und Kind vorrangig
 - Vorrangig ist Einschätzung von Gewaltausmaß/Risiken und Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen
 - Kein Umgang im Wege einstweiliger Umgangsregelung bei ungeklärter Situation, im Zweifel „kurzer“ zeitlich befristeter Umgangsausschluss zwecks weiterer Ermittlungen, insbesondere Einholung eines Sachverständigengutachtens
-

Verfahrensgestaltung durch das Gericht

- Bestellung Verfahrensbeistand
- Ggf Auskunftssperre
- vor Termin Einsicht in polizeiliche Ermittlungsakten, Anforderung schriftlicher Stellungnahmen des Verfahrensbeistands und des Jugendamtes
- Insbesondere mögl. Angebote eines begleiteten Umgangs klären
- gesonderte Kindesanhörung, ggf. gesonderte Anhörung von Mutter und Vater, § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG; Teilnahme des Jugendamtes sicherstellen (Gefährdungseinschätzung); etwa erforderliche Erklärung der Eltern über eine Entbindung von der Schweigepflicht zu Protokoll nehmen

Unter Druck erzielte Einigungen sind u.U. nicht tragfähig;
Verbindliche Umgangsregelungen (Beschlüsse und Vergleiche) sind auch umzusetzen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
